



Beauftragte / Beauftragter für Religionsunterricht

1 Grundlagen

1.1 Beauftragte der Kirchgemeinde GE 51-31

Der Kirchenrat bittet die Kirchenvorsteherschaften für die Bestimmung der von der Kantonalkirche bezeichneten Beauftragten besorgt zu sein.

2 Regelung für die Kirchgemeinde Goldach

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

2.1 Wahl der Beauftragten

Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Beauftragten nach:

- Gesamterneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaft.
- Ersatzwahlen in die Kirchenvorsteherschaft.

2.2 Aufgaben

Die Aufgaben sind gemäss Kantonalkirche:

- Ansprechperson für die Religionslehrkräfte der Kirchgemeinde (Katechetinnen / Katecheten, Lehrerinnen / Lehrer und Pfarrerinnen / Pfarrer).
- Kontaktpflege einerseits zur Kirchenvorsteherschaft und andererseits zur Beauftragten für Religionsunterricht der Kantonalkirche.
- Kontaktpflege zu und wahrnehmen von Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit anderen Kirchgemeinden in der Region (regionale Zusammenarbeit) im Bereich Katechetik (z.B. Koordination von Anstellungen usw.).
- Bestellung und Verteilung von Lehrplänen und Lehrmitteln bei der Kantonalkirche.
- Besuch der jährlich von der Beauftragten für Religionsunterricht einberufenen Beauftragtenkonferenz.
- Sachbearbeitung im Unterrichtsbereich.
- Leitung der Unterrichtsvisitation in der Kirchgemeinde.

2.3 Kantonale Kontaktstelle

Evangelisch-reformierte Kirche des Kanton St. Gallen
Arbeitsstelle Religionsunterricht KISG
9000 St.Gallen
www.ref-sg.ch/unterricht-kisg